

Ehe- und Erbrecht

Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute

Herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

«Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.»

(Artikel 159 des Zivilgesetzbuches)

Die Liebe ist...

...eine Himmelsmacht. Sie verbindet, baut Vertrauen und weckt den Wunsch, das Leben gemeinsam zu entdecken. Ehen werden also zuerst im Himmel geschlossen und erst danach auf dem Zivilstandsamt. Sinn der zivilen Trauung ist es, den Banden der ehelichen Liebe eine irdische Verfassung zu geben, so dass die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann nach aussen und nach innen rechtlich geschützt ist. Und damit die Ehe eine der wichtigsten Entdeckungsreisen bleibt, schreibt das Gesetz nicht die Route vor, sondern hält zur Orientierung die Landkarte bereit. Denn so wie die Liebe wie ein Blitz einschlägt, so kann der nachhallende Donner die Harmonie stören und die gemeinsamen Wege auseinander führen. Dann hilft die Karte, die Orientierung wieder zu finden.

Liebe Braut- und Eheleute, ich wünsche Ihnen in Ihrer Ehe viel Freude, täglich gemeinsames Glück und dass die farbigen Bande der Liebe auch in Krisenzeiten nicht reissen mögen!



Ruth Metzler-Arnold

Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (1999 – 2003)

Inhaltsverzeichnis

Die Eheschliessung

| | |
|---|---|
| Welches sind die Voraussetzungen zur Ehe? | 6 |
| Wie wird die Heirat vorbereitet? | 6 |
| Wie verläuft die Trauung? | 7 |

Rechte und Pflichten der Eheleute

| | |
|---|----|
| Welchen Namen tragen die Eheleute und ihre Kinder? | 8 |
| Welches Bürgerrecht haben die Eheleute und ihre Kinder? | 9 |
| Was gilt bei binationalen Ehen? | 9 |
| Was gilt bei Ehen zwischen Ausländerinnen und Ausländern? | 11 |
| Wer entscheidet über die Familienwohnung? | 11 |
| Wer sorgt für den Unterhalt der Familie? | 12 |
| Wer bezahlt die Schulden? | 14 |
| Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe? | 15 |
| Welches sind die Leistungen der AHV für Eheleute? | 17 |

Das Ehegüterrecht

| | |
|---|----|
| Was ist ein Güterstand? | 18 |
| Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit? | 19 |
| Wozu wird ein Ehevertrag benötigt? | 19 |
| Was gilt bei der Errungenschaftsbeteiligung? | 20 |
| Was gilt bei der Gütergemeinschaft? | 24 |
| Was gilt bei der Gütertrennung? | 24 |

Das Erbrecht

| | |
|---|----|
| Was ist der Nachlass? | 26 |
| Wer erbt wie viel? | 26 |
| Was ist ein Testament? | 27 |
| Was ist ein Erbvertrag? | 28 |
| Was bestimmt ein Testament oder ein Erbvertrag? | 28 |

Die Ehescheidung

| | |
|---|----|
| Welches sind die Voraussetzungen zur Scheidung? | 34 |
| Welches sind die Scheidungsfolgen? | 35 |

Weitere Informationen

| | |
|---|----|
| Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte? | 38 |
| Wo finden Sie weitere Merkblätter? | 38 |

Die Eheschliessung

Haben Sie den Entschluss gefasst, einander zu heiraten, wenden Sie sich an das Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams. Nachfolgend finden Sie einige Hinweise, wie die Heirat vorbereitet und die Trauung vollzogen wird.

Welches sind die Voraussetzungen zur Ehe?

Damit Sie heiraten können, müssen Sie nach Gesetz beide volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein. Auch dürfen Braut und Bräutigam nicht nahe miteinander verwandt sein. So ist etwa die Ehe zwischen Geschwistern und zwischen Halbgeschwistern ausgeschlossen. Sind Sie bevormundet, muss Ihr Vormund der Heirat zustimmen. Sind Sie bereits verheiratet gewesen und möchten Sie eine neue Ehe eingehen, müssen Sie den Beweis erbringen, dass die frühere Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Wie wird die Heirat vorbereitet?

Für die Trauung reichen Sie beim Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams ein Gesuch ein, dem Sie gewisse Dokumente beilegen müssen.

Sind Sie Schweizerin oder Schweizer, handelt es sich um:

- eine Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt von der Einwohnerkontrolle bzw. vom Personenmeldeamt),
- einen Personenstandsausweis (ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes).

Als Ausländerin oder Ausländer müssen Sie in der Regel folgende Papiere einreichen:

- eine Wohnsitzbescheinigung (Ausländerausweis),
- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand und Staatsangehörigkeit.

Nachdem Sie das Gesuch und die Unterlagen übergeben haben, müssen Sie der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten persönlich erklären, dass Sie alle Heiratsvoraussetzungen erfüllen und dass keine Ehehindernisse vorliegen. Daraufhin prüft das Zivilstandsamt Ihr Gesuch und teilt Ihnen schriftlich mit, ob die Trauung erfolgen kann. Wünschen Sie nicht auf demjenigen Zivilstandsamt getraut zu werden, das Ihr Gesuch prüft, wird Ihnen die hierfür erforderliche Trauungsermächtigung ausgestellt.

Wie verläuft die Trauung?

Der Ort und der Zeitpunkt

Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal des von Ihnen ausgewählten Zivilstandsamtes statt, und zwar frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem Ihnen mitgeteilt wurde, dass die Heirat erfolgen kann.

Das Jawort

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen Zeuginnen oder Zeugen statt, die Sie selbst bestimmen. Im Trauungslokal fragt Sie die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Danach müssen Sie und Ihre Trauzeugen die Bestätigung der Eheschliessung unterzeichnen. Unmittelbar nach der Trauung erhalten Sie einen Familienausweis bzw. eine Trauungsurkunde.

Die kirchliche Trauung

Es steht Ihnen frei, sich auch kirchlich trauen zu lassen. Die kirchliche Hochzeit darf jedoch erst nach der Ziviltrauung stattfinden.

Rechte und Pflichten der Eheleute

Ehefrau und Ehemann haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Dieses Kapitel informiert Sie unter anderem über das Namens- und das Bürgerrecht, erläutert die familiären Unterhaltspflichten, beschreibt die Haftung bei Schulden und führt auf, wo Sie bei Schwierigkeiten Hilfe finden.

Welchen Namen tragen die Eheleute und ihre Kinder?

Der Familienname

Nach der Heirat tragen Sie beide als Familiennamen den Namen des Mannes. Sie können sich auch für den Namen der Frau entscheiden. Dazu müssen Sie vor der Heirat bei der Regierung Ihres Wohnsitzkantons eine Bewilligung einholen. Beachten Sie, dass Sie Ihren Namen nach der Trauung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ändern können.

Der Doppelname der Frau oder des Mannes

Möchten Sie als Ehefrau oder als Ehemann nicht auf Ihren vorehelichen Namen verzichten, dürfen Sie diesen dem Familiennamen voranstellen. Den Wunsch nach einem Doppelnamen müssen Sie dem Zivilstandsamt vor der Heirat mitteilen.

Der Allianzname

Als Eheleute können Sie neben dem Familiennamen im Alltag beide auch den so genannten Allianznamen verwenden. Er setzt sich aus dem Familiennamen und dem vorehelichen Namen der Frau oder des Mannes zusammen. An erster Stelle steht der Familienname, der voreheliche Name wird mit einem Bindestrich angefügt. Der Allianzname ist kein amtlicher Name und wird deshalb im Zivilstandsregister nicht eingetragen. Wer bei der Heirat den Namen des Ehemannes bzw. der Ehefrau annimmt, kann den Allianznamen jedoch auf Wunsch im Pass und in der Identitätskarte eintragen lassen.

Der Name der Kinder

Die gemeinsamen Kinder tragen den Familiennamen der Eltern.

Nadja Braun und Christian Tanner wollen heiraten und wünschen sich Kinder. Beim Namen müssen sie sich zwischen folgenden vier Varianten entscheiden:

- | | | |
|-----------------------|------------------------|----------------|
| 1) Nadja Tanner | Christian Tanner | Kinder: Tanner |
| 2) Nadja Braun Tanner | Christian Tanner | Kinder: Tanner |
| 3) Nadja Braun | Christian Braun | Kinder: Braun |
| 4) Nadja Braun | Christian Tanner Braun | Kinder: Braun |

Wählen Nadja und Christian den Familiennamen Tanner, dürfen sie im Alltag auch den Allianznamen Tanner-Braun verwenden (mit Bindestrich). Lautet der Familienname Braun, dürfen sie sich Braun-Tanner nennen.

Welches Bürgerrecht haben die Eheleute und ihre Kinder?

Als Mann behalten Sie bei der Heirat Ihr bisheriges Bürgerrecht. Als Frau erhalten Sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Ihres Ehemannes, ohne jedoch Ihr bisheriges Bürgerrecht zu verlieren. Die gemeinsamen Kinder erhalten ausschliesslich das Bürgerrecht des Vaters.

Am 3. Mai 2000 heiraten Lea, Bürgerin von Bern, und Pierre, Bürger von Genf. Ab diesem Datum ist Lea Bürgerin von Bern und Genf. Die Kinder von Lea und Pierre werden jedoch nur das Bürgerrecht von Genf erhalten.

Was gilt bei binationalen Ehen?

Als binational wird eine Ehe bezeichnet, wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer oder ein Schweizer mit einer Ausländerin verheiratet ist. Detaillierte Informationen zu binationalen Ehen finden Sie in einer separaten Broschüre der Eidgenössischen Ausländerkommission (siehe S. 38).

Die Wahl des Namens

Als Ausländerin oder Ausländer müssen Sie zum Zeitpunkt der Heirat entscheiden, ob Ihr Name dem ausländischen oder dem schweizerischen Recht folgen soll.

Die Aufenthalts- und die Niederlassungsbewilligung

Heiraten Sie einen Schweizer bzw. eine Schweizerin, haben Sie Anrecht auf eine Schweizer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Leben Sie während der Ehe fünf Jahre regulär und ununterbrochen in der Schweiz, haben Sie Anrecht auf eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung).

Es ist zu empfehlen, sich bereits vor der Heirat bei der kantonalen Fremdenpolizei nach den genauen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu erkundigen.

Die Einbürgerung

Sind Sie ausländischer Staatsangehörigkeit und mit einem Schweizer bzw. einer Schweizerin verheiratet, können Sie erleichtert eingebürgert werden. Dazu müssen Sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- seit drei Jahren miteinander verheiratet sein und zusammenleben,
- während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz gelebt haben,
- vor Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung seit einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sein.

Sind Sie mit einem Schweizer bzw. einer Schweizerin verheiratet und wohnen im Ausland oder haben während der Ehe einige Zeit im Ausland gewohnt, so ist eine erleichterte Einbürgerung möglich, wenn Sie

- seit sechs Jahren miteinander verheiratet sind, zusammenleben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Bei Ihrer Einbürgerung erhalten Sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Ihres schweizerischen Ehemannes bzw. Ihrer schweizerischen Ehefrau. Ihre bisherigen Staatsbürgerrechte dürfen Sie nach schweizerischem Recht behalten. Über Ihre Einbürgerung entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Das Bürgerrecht der Kinder

Kinder aus binationalen Ehen erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils und demzufolge auch das Schweizer Bürgerrecht.

Was gilt bei Ehen zwischen Ausländerinnen und Ausländern?

Die Wahl des Namens

Sie müssen sich zum Zeitpunkt der Heirat entscheiden, ob Ihr Name dem schweizerischen Recht oder Ihrem Heimatrecht folgen soll.

Der Aufenthalt und die Niederlassung

Besitzt Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau eine Schweizer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung), haben Sie nach der Heirat Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Hat Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau eine B-Bewilligung, wird Ihnen im Rahmen des so genannten Familiennachzuges unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine B-Bewilligung erteilt.

Die Einbürgerung

Als Ausländerin oder Ausländer können Sie eingebürgert werden, wenn Sie folgende zwei Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

- während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wobei diejenigen Jahre doppelt zählen, die Sie zwischen dem vollendeten zehnten und dem zwanzigsten Altersjahr hier verbracht haben,
- während den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs drei Jahre in der Schweiz gelebt haben.

Erfüllt lediglich Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau diese Voraussetzungen, können Sie dennoch gemeinsam eingebürgert werden, wenn folgende drei Voraussetzungen gegeben sind. Sie müssen:

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft gewesen sein,
- bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seit einem Jahr in der Schweiz leben,
- seit drei Jahren miteinander verheiratet sein und zusammenleben.

Wer entscheidet über die Familienwohnung?

Die Wahl der Wohnung und die Kündigung des Mietverhältnisses

Alle Entscheide über die Familienwohnung treffen Frau und Mann grundsätzlich gemeinsam. Dabei müssen Sie die Bedürfnisse und Interessen der Familie berücksichtigen. Nicht nur die Wohnung und den Wohnort bestimm-

men Sie zusammen, auch mit der Kündigung müssen Sie beide einverstanden sein, unabhängig davon, ob Sie den Mietvertrag alleine oder zu zweit unterschrieben haben. Es empfiehlt sich, die Zustimmung von beiden in der Kündigung schriftlich festzuhalten. Verweigert Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau grundlos die Zustimmung zur Kündigung, so können Sie sich an das Gericht wenden.

Kündigt der Vermieter, muss er die Kündigung in jedem Fall beiden Eheleuten separat zustellen, sonst ist sie ungültig. Sind Sie mit der Kündigung nicht einverstanden, können Sie die Erstreckung des Mietverhältnisses gemeinsam oder alleine verlangen.

Beatrice und Fritz finden eine Wohnung, die ihnen besser gefällt als die bisherige. Auf dem Kündigungsschreiben, das Fritz dem Vermieter schickt, bestätigt Beatrice, dass sie mit der Kündigung einverstanden ist. Ohne diese Bestätigung wäre die Kündigung ungültig.

Die Vermietung und der Verkauf des Eigenheims

Leben Sie in einem Eigenheim und möchten dieses verkaufen oder vermieten, muss auch Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau damit einverstanden sein, unabhängig davon, ob die Wohnung oder das Haus Ihnen allein oder Ihnen beiden gehört. Verweigert allerdings Ihr Mann bzw. Ihre Frau grundlos die Zustimmung zur Vermietung oder zum Verkauf, so können Sie ans Gericht gelangen.

Wer sorgt für den Unterhalt der Familie?

Die Aufteilung der Aufgaben

Frau und Mann sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie. Sie bestimmen miteinander, wie Sie die Aufgaben, insbesondere die Erwerbs-, die Haus- und die Erziehungsarbeit entsprechend den Bedürfnissen der Familie und den persönlichen und finanziellen Möglichkeiten aufteilen. Als Beitrag zum Unterhalt der Familie zählen sowohl Geldleistungen als auch die Hausarbeit, die Betreuung der Kinder und, soweit nötig, die Mitarbeit im Beruf oder Gewerbe der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners.

Karin und Thomas, Eltern von zwei Kindern, haben beschlossen, dass Thomas zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert, bis das jüngere Kind in die Primarschule eintritt. Anschliessend soll er teilzeitlich wieder als Krankenpfleger arbeiten. Demgegenüber soll Karin, die als Rechtsanwältin tätig ist, das für den Familienunterhalt notwendige Geld verdienen.

Die Erwerbsarbeit

Entscheidungen, die Sie in Bezug auf die Erwerbsarbeit treffen, müssen mit den Interessen der Familie übereinstimmen. Zum Beispiel müssen Sie Rücksicht nehmen, wenn berufliche Änderungen einen Wechsel des Wohnortes zur Folge haben. Selbstverständlich ist es Ihnen überlassen, ob Sie beide Voll- oder Teilzeit erwerbstätig sind oder ob sich die eine Person ganz auf das Erwerbsleben konzentriert, während sich die andere um die Haus- und Erziehungsarbeit kümmert.

Patrizia und Bruno haben keine Kinder. Sie sind beide erwerbstätig und besorgen zusammen die Hausarbeit. Für die Unterhaltskosten haben sie eine gemeinsame Kasse. Da Patrizia doppelt so viel verdient wie Bruno, vereinbaren sie, dass Patrizia auch doppelt so viel in die gemeinsame Kasse legt.

Die Haus- und die Erziehungsarbeit

Kümmert sich nur die eine Person um die Hausarbeit und die Kinder, ist es ihr in der Regel nicht möglich, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Sie hat deshalb Anrecht auf einen angemessenen Geldbetrag zur freien Verfügung, den ihr die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner bezahlt.

Die Mitarbeit im Betrieb der Ehefrau oder des Ehemannes

Besitzt Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau ein Unternehmen und arbeiten Sie in diesem mit, so haben Sie mindestens Anrecht auf einen angemessenen Geldbetrag zur freien Verfügung. Geht Ihre Mitarbeit über das hinaus, was Ihr Beitrag zum Familienunterhalt erfordert und haben Sie keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen, haben Sie Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. In jedem Fall empfiehlt sich eine schriftliche Abmachung, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Sabrina und Felix sind seit zehn Jahren verheiratet und haben eine schulpflichtige Tochter. Die Familie lebt von den Einnahmen aus einem Lebensmittelladen, den Felix im Nachbardorf führt. Sabrina besorgt die Haus- und Erziehungsarbeit. Während der Schulstunden der Tochter arbeitet sie in Felix' Laden mit. Sie haben miteinander schriftlich vereinbart, dass Sabrina auf eine Entschädigung verzichtet und dafür die gesamten Einnahmen des Ladens in eine gemeinsame Kasse fliessen. Nach Abzug aller Kosten samt Steuern und Versicherungen bleiben Sabrina und Felix monatlich je dreihundert Franken zur freien Verfügung.

Wer bezahlt die Schulden?

Die persönlichen Schulden und die Haushaltsschulden

Ihre persönlichen Schulden müssen Sie beide selbst bezahlen. Nicht zu den persönlichen Schulden zählen die Haushaltsschulden, die sich beispielsweise aus dem Kauf von Nahrungsmitteln, von Kleidern oder dem Buchen gemeinsamer Ferien ergeben. Für Ausgaben dieser Art, die zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Familie getätigt werden, haften Sie solidarisch. Es ist jedoch Ihre Sache zu bestimmen, wie Sie die Bezahlung der Schulden untereinander aufteilen. Massgebend hierfür ist in der Regel die Aufgabenteilung, die Sie vereinbart haben.

Grössere Anschaffungen wie der Kauf eines Autos oder eines Hauses gehören dagegen nicht zu den laufenden Bedürfnissen. Deshalb haftet hierfür nur die Person, die den Gegenstand kauft, ausser Sie haben miteinander vereinbart, diesen gemeinsam zu erwerben.

Das Recht auf gegenseitige Auskunft

Als Eheleute haben Sie das Recht, voneinander jederzeit Auskunft über Ihre Einkommen, Ihre Vermögenswerte und Ihre Schulden zu erhalten.

Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?

Die Ehe- und Familienberatungsstellen

Bei Schwierigkeiten in der Ehe können Sie sich einzeln oder gemeinsam an eine Ehe- oder Familienberatungsstelle wenden. Diese versucht Ihnen nicht nur bei Beziehungskonflikten zu helfen, sondern berät Sie auch bei Erziehungsproblemen und Budgetfragen. Welche Stelle Ihnen weiterhilft, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Kantonsverwaltung.

Das Eheschutzgericht

Findet sich bei Eheproblemen keine Lösung – zum Beispiel, weil Sie sich in einer wichtigen Familienangelegenheit uneinig sind oder weil Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau den Pflichten nicht nachkommt –, können Sie sich einzeln oder gemeinsam an das Eheschutzgericht wenden. Welches das zuständige Gericht ist, erfahren Sie bei Ihrer Kantonsverwaltung.

Das Eheschutzgericht wird vorerst versuchen zu vermitteln und zu versöhnen. Gegebenenfalls erinnert es an vernachlässigte Pflichten. Nützt das nichts, so ordnet es auf Begehren die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen an. Es kann namentlich:

- den Geldbetrag bestimmen, der für den Unterhalt der Familie nötig ist, und gegebenenfalls auch einen Betrag festlegen, der derjenigen Person zukommt, die die Haus- und Erziehungsarbeit leistet – diese Beträge können für die Zukunft sowie für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden,
- verfügen, dass derjenigen Person, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt, der Unterhaltsbeitrag für die Familie direkt vom Lohn abgezogen und der Ehefrau bzw. dem Ehemann überwiesen wird,
- die Eheleute auffordern, sich gegenseitig Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse zu geben. Wenn nötig, kann das Gericht zu diesem Zweck Auskünfte bei Banken einholen,
- derjenigen Person, die das Familienvermögen vergeudet, verbieten, ohne die Zustimmung der Ehefrau bzw. des Ehemannes über bestimmte Teile ihres eigenen Vermögens zu verfügen,
- die Gütertrennung anordnen, etwa wenn eine der beiden Personen ihr Vermögen verschleudert.

Heinz hat einen verschwenderischen Charakter. Er macht regelmässig grosszügige und teure Geschenke an Familienangehörige und Freunde. Neulich hat er ein teures Auto gekauft, obwohl seine Einkünfte gerade reichen, um die Bedürfnisse der Familie zu decken. Seine Ehefrau Franziska ist zunehmend besorgt und wendet sich an das Eheschutzgericht. Dieses berechnet den für den Unterhalt der Familie notwendigen Geldbetrag und weist den Arbeitgeber von Heinz an, diesen Betrag vom Monatslohn abzuziehen und direkt an Franziska zu überweisen.

Sind die Schwierigkeiten in der Ehe so gross, dass Sie durch das Zusammenleben in Ihrer Gesundheit oder in Ihrer wirtschaftlichen Sicherheit bedroht sind, so haben Sie das Recht, auch gegen den Willen Ihres Ehemannes bzw. Ihrer Ehefrau, den gemeinsamen Haushalt aufzulösen. In diesem Fall können Sie ebenfalls an das Eheschutzgericht gelangen und verlangen, dass dieses

- die Benützung der Wohnung und des Hausrates regelt,
- die Unterhaltsbeiträge für die Familie festsetzt,
- bestimmt, bei welchem Elternteil die Kinder bleiben,
- das Kinderbesuchsrecht regelt.

Laura und Peter haben im Juni 1998 geheiratet. Peter ist eifersüchtig und erträgt es nicht, wenn Laura allein mit ihren Freundinnen ausgeht. Seit einiger Zeit hat er überdies den Verdacht, dass sie sich ohne sein Wissen mit einem anderen Mann trifft. Im Lauf einer heftigen Diskussion, bei der Laura die Vorwürfe bestreitet, gerät er in Wut und schlägt seine Frau. Es ist nicht das erste Mal, doch dieses Mal erleidet Laura Verletzungen im Gesicht und an den Armen. Sie hat Angst vor ihrem Mann und möchte in Ruhe über die Zukunft ihrer Ehe nachdenken. Laura entscheidet sich deshalb, das Eheschutzgericht anzurufen. Dieses teilt die eheliche Wohnung für die Dauer von sechs Monaten Laura zu und verpflichtet Peter, die Wohnung zu verlassen.

Welches sind die Leistungen der AHV für Eheleute?

Die Altersrente

Als Frau haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) nach Vollendung des 64. Altersjahrs, als Mann nach Vollendung des 65. Altersjahrs.

Sind Sie als Eheleute beide rentenberechtigt, so darf die Summe der beiden Renten das anderthalbfache der maximalen Altersrente nicht übersteigen. Wäre dies der Fall, werden die Renten entsprechend gekürzt.

Die Witwen- und Witwerrente

Als Witwe haben Sie Anrecht auf eine Witwenrente, falls Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Haben Sie keine Kinder, sind Sie rentenberechtigt, wenn Sie beim Tod Ihres Ehemannes das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Als Witwer haben Sie nur Anrecht auf eine Witwerrente, wenn Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder unter achtzehn Jahren haben.

Der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente erlischt mit der Wiederverheiratung, mit dem Tod der Witwe bzw. des Witwers und für Witwer ausserdem dann, wenn das jüngste Kind des Witwers das achtzehnte Altersjahr vollendet hat.

Merkblätter zur AHV erhalten Sie bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen, die Ihnen auch weitere Auskünfte erteilen. Die Adressen der Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Das Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht bestimmt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen bei Ehescheidung oder bei Tod aufgeteilt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wichtigsten Begriffe des Ehegüterrechts und erklären, wie Sie die Verwaltung, die Nutzung und die Teilung Ihres Vermögens während und bei Auflösung der Ehe regeln können.

Was ist ein Güterstand?

Der Güterstand legt einerseits fest, wie Frau und Mann ihre Vermögensgüter während der Ehe nutzen und verwalten, andererseits bestimmt er, wie die Vermögen und Ersparnisse bei Tod oder Scheidung aufgeteilt werden.

Er regelt zum Beispiel folgende Fragen:

- Gibt es in der Ehe neben dem persönlichen auch gemeinsames Eigentum?
- Gehört das Vermögen, das ich in die Ehe bringe, nach der Heirat auch meinem Mann bzw. meiner Frau?
- Welches Anrecht habe ich als Ehefrau oder als Ehemann auf das Vermögen meines Partners bzw. meiner Partnerin?
- Wie viel meines Vermögens gehört nach meinem Tod meinem Mann bzw. meiner Frau?

Das Gesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, diese Fragen zu beantworten. Sie haben die Wahl zwischen folgenden drei Güterständen:

Die Errungenschaftsbeteiligung

Bei der Errungenschaftsbeteiligung haben Frau und Mann grundsätzlich getrennte Vermögen. Bei Auflösung des Güterstandes jedoch, insbesondere bei Tod oder Scheidung, wird die Errungenschaft – das sind die Ersparnisse, die sie während der Ehe gemacht haben – zusammengerechnet. Von dieser Summe wird die eine Hälfte der Frau und die andere dem Mann gutgeschrieben. Daher stammt die Bezeichnung «Errungenschaftsbeteiligung».

Die Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft gibt es drei Vermögen: Eines, das der Frau gehört, eines, das dem Mann gehört und eines, das beiden zusammen

gehört. Was zum gemeinsamen Gut gerechnet wird, regelt der Ehevertrag. Bei Auflösung des Güterstandes wird das gemeinsame Vermögen geteilt.

Die Gütertrennung

Bei der Gütertrennung gibt es kein gemeinsames Vermögen. Beide Eheleute bleiben während der Ehe und auch bei Auflösung des Güterstandes alleinige Eigentümer ihrer Vermögen und Ersparnisse. Auch dieser Güterstand muss mit einem Ehevertrag vereinbart werden.

Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?

Sind Sie Ausländerin oder Ausländer und in der Schweiz wohnhaft, können Sie bestimmen, ob Sie güterrechtlich dem schweizerischen Recht oder Ihrem Heimatrecht unterstehen möchten. Ihre Wahl müssen Sie mit Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin schriftlich vereinbaren. Wenn Sie keine ausdrückliche Wahl treffen, gilt schweizerisches Recht.

Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?

Schliessen Ehefrau und Ehemann miteinander keinen Ehevertrag ab, gilt in ihrer Ehe von Gesetzes wegen die Errungenschaftsbeteiligung. Diese wird deshalb als «ordentlicher Güterstand» bezeichnet. In diesem Fall bestimmt das Gesetz, wie die Vermögensverhältnisse im Einzelnen geregelt sind. Möchten Sie einzelne Punkte anders regeln als im Gesetz vorgegeben, den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aber beibehalten, brauchen Sie einen Ehevertrag (siehe S. 23).

Ebenso benötigen Sie einen Ehevertrag, wenn Sie die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung wählen. Sie können durch einen Ehevertrag auch jederzeit einen anderen oder wieder Ihren früheren Güterstand vereinbaren. Einen Ehevertrag können Sie vor oder während der Ehe abschliessen. Damit er gültig ist, muss er von einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen Person, die Urkunden ausstellen darf, beglaubigt werden. Diese hat auch die Pflicht, Sie über die Vor- und Nachteile der einzelnen Güterstände zu beraten.

Was gilt bei der Errungenschaftsbeteiligung?

Bei der Errungenschaftsbeteiligung haben Frau und Mann getrennte Vermögen. Dabei gibt es insgesamt vier Vermögensteile: Das Eigengut und die Errungenschaft der Frau und das Eigengut und die Errungenschaft des Mannes.

Das Eigengut und die Errungenschaft

Zum Eigengut zählen grundsätzlich diejenigen Vermögenswerte, die Ihnen zum Zeitpunkt der Heirat gehören oder während der Ehe unentgeltlich zukommen. Eigengut sind von Gesetzes wegen:

- die Gegenstände, die Ihnen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen,
- die Vermögenswerte, die Ihnen zu Beginn des Güterstandes gehören oder die Sie später erben oder sonst wie unentgeltlich erhalten,
- Genugtuungsansprüche,
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut.

Als Errungenschaft gelten Vermögenswerte, die Sie während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwerben, also:

- der Lohn,
- die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit,
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), von Sozialversicherungen (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) und von Sozialfürsorgeeinrichtungen (private und staatliche Sozialhilfe),
- die Erträge des Eigengutes,
- die Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft.

Die Verwaltung der Vermögen

Beide Eheleute verwalten ihr Vermögen selbst. Freilich dürfen Sie es auch gemeinsam verwalten oder Ihren Ehemann bzw. Ihre Ehefrau damit beauftragen. Ein solcher Auftrag ist jederzeit widerrufbar.

Möchten Sie jemandem eine grössere Schenkung aus Ihren Ersparnissen machen, sollten Sie hierfür die Zustimmung Ihres Ehemannes bzw. Ihrer Ehefrau einholen. Ohne diese Zustimmung wird der Wert einer Schenkung,

die Sie in den fünf Jahren vor Auflösung des Güterstandes getätigt haben, bei der güterrechtlichen Abrechnung zu Ihrer Errungenschaft hinzuge-rechnet.

Das Inventar

Es kann vorkommen, dass nicht zu beweisen ist, ob ein bestimmter Ver-mögensgegenstand der Frau oder dem Mann allein gehört. Dann gilt er als Eigentum beider Eheleute, und zwar als Errungenschaft. Damit Sie später noch wissen, was wem gehört und ob es sich um Eigengut oder Errungen-schaft handelt, können Sie ein Inventar erstellen. Dieses lassen Sie mit Vor-teil von einer Urkundsperson beglaubigen, und zwar innerhalb eines Jahres nach Ihrer Heirat oder nach dem Erwerb des aufgeführten Vermögens.

Die Aufteilung der Vermögenswerte bei Tod oder Scheidung

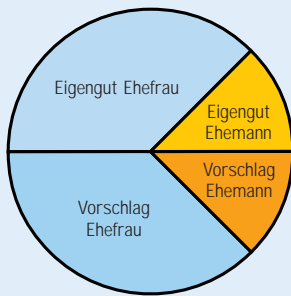
Bei Scheidung, Tod oder der Wahl eines anderen Güterstandes behalten beide Eheleute ihr Eigengut und werden gegenseitig an ihren Errungen-schaften beteiligt.

Für die Berechnung der Beteiligung ziehen Sie zuerst Ihre Schulden von Ihrer eigenen Errungenschaft ab. Das Ergebnis heisst Vorschlag. Haben Sie während der Ehe nichts erspart, ist Ihr Vorschlag null. Sind Ihre Schulden grösser als Ihre Errungenschaft, beträgt Ihr Vorschlag ebenfalls null. Nun werden Ihr Vorschlag und derjenige Ihres Ehemannes bzw. Ihrer Ehefrau zusammengerechnet. Von dieser Summe wird die eine Hälfte Ihnen, die andere Ihrem Mann bzw. Ihrer Frau gutgeschrieben.

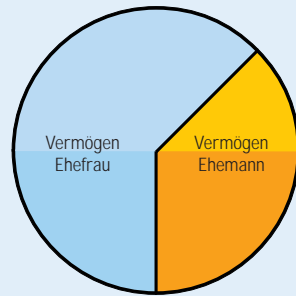
Stirbt Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau, wird der Nachlass (Erbschaft) ermit-telt. Der Nachlass setzt sich zusammen aus dem Eigengut der verstorbenen Person und der Hälfte des gesamten Vorschlags beider Eheleute. Wie der Nachlass zwischen Ihnen und den übrigen Erben und Erben geteilt wird, bestimmt das Erbrecht (siehe S. 26). Ferner dürfen Sie den Hausrat und, wenn die eheliche Wohnung Ihrer verstorbenen Ehefrau bzw. Ihrem verstorbenen Ehemann gehört hat, ein Wohnrecht verlangen. Die entspre-chenden Werte des Hausrates und des Wohnrechts müssen Sie sich auf Ihre güterrechtlichen Ansprüche anrechnen lassen.

Stefanie und Claudius lassen sich scheiden. Stefanie hat während der Ehe einen Vorschlag von 32'000 Franken erzielt, ihr Mann Claudius einen von 24'000 Franken. Stefanie muss die Hälfte ihres Vorschlags (16'000) an Claudius abgeben, während Claudius die Hälfte seines Vorschlags (12'000) an Stefanie weitergeben muss. Werden die beiden Ansprüche miteinander verrechnet, erhält Claudius 4'000 Franken.

Vermögen vor der Abrechnung



Vermögen nach der Abrechnung



Das Schema zeigt, wie die Vermögenswerte von Frau und Mann bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung nach Ehegüterrecht geteilt werden, sofern sie durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart haben. Beide Eheleute behalten je ihr Eigengut und bekommen je die Hälfte der Gesamtsumme des Vorschlags beider Eheleute.

Christine und Daniel unterstehen der Errungenschaftsbeteiligung. Sie sind seit zehn Jahren verheiratet und kinderlos. Daniel hat mittlerweile 100'000 Franken gespart, während Christine nichts beiseite gelegt hat und seit einem Jahr mit 60'000 Franken überschuldet ist. Weil Christine mit ihrem Geld nicht umgehen kann, möchte Daniel den Güterstand wechseln. In einem Ehevertrag vereinbaren sie Gütertrennung. Beim Wechsel des Güterstandes werden die Errungenschaften geteilt. Da Christine nur Schulden und keine Errungenschaft hat, beträgt ihr Vorschlag null. Trotzdem hat sie Anrecht auf die Hälfte des Vorschlags ihres Mannes, also auf 50'000 Franken.

Die Rückzahlung von Darlehen

Gewähren Sie Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin während der Ehe ein Darlehen, zum Beispiel für den Kauf eines Hauses, so haben Sie bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung nicht nur Anrecht auf Rückzahlung, sondern auch auf einen entsprechenden Anteil an einem allfälligen Mehrwert. Kein Anrecht auf den Mehrwertanteil haben Sie allerdings, wenn Sie in einem schriftlichen Vertrag auf diesen verzichten oder wenn Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau dafür eine Gegenleistung erbringt, zum Beispiel durch Bezahlung eines Zinses.

1998 kaufte Margot ein Haus im Wert von 800'000 Franken. Ihr Ehemann Beat gab ihr dafür 200'000 Franken, also ein Viertel. Sie bezahlte keinen Zins, und die beiden hatten auch nichts schriftlich vereinbart. 2015 lassen sie sich scheiden. Das Haus hat zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 900'000 Franken. Beat erhält deshalb nicht nur ein Viertel des ursprünglichen Wertes des Hauses, das heisst seine 200'000 Franken zurück, sondern ein Viertel des neuen Wertes des Hauses, also 225'000 Franken.

Vereinbarungen mittels Ehevertrag

Mit einem Ehevertrag können Sie festlegen, dass gewisse Vermögenswerte keine Errungenschaft, sondern Eigengut bilden. Damit vermeiden Sie, dass diese Vermögenswerte bei der Auflösung des Güterstandes geteilt werden. Dies betrifft einerseits Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes bestimmt sind, andererseits betrifft es die Erträge aus dem Eigengut wie beispielsweise Zinsen.

Durch einen Ehevertrag können Sie auch eine andere Teilung des Vorschlags vereinbaren. Insbesondere können Sie festlegen, dass bei Ihrem Tod Ihr Mann bzw. Ihre Frau den ganzen Vorschlag erhält. Dies ist allerdings nur möglich, wenn Sie keine oder ausschliesslich gemeinsame Nachkommen haben. Vorbehalten bleiben jedoch die erbrechtlichen Pflichtteile Ihrer nicht gemeinsamen Nachkommen.

Josef vermietet zwei Häuser, die er von seinen Grosseltern geerbt hat. Er möchte verhindern, dass er bei Auflösung des Güterstandes den Gewinn mit seiner Frau Judith teilen muss. Deshalb vereinbart er mit ihr durch einen Ehevertrag, dass der Ertrag aus dem Mietzins nicht zu seiner Errungenschaft gezählt wird, sondern Eigengut bildet.

Was gilt bei der Gütergemeinschaft?

Die Gütergemeinschaft verbindet einen Teil der Vermögen von Frau und Mann zu einem gemeinsamen Vermögen, zu einem so genannten Gesamtgut. Sie haben am gemeinsamen Vermögen beide die gleichen Rechte. Was zum gemeinsamen Vermögen gehört, legen Sie im Ehevertrag fest. Wenn Sie einen Gegenstand aus dem gemeinsamen Vermögen verkaufen oder verschenken möchten, müssen Sie beide damit einverstanden sein.

Die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei Tod

Vereinbaren Sie im Ehevertrag nichts anderes, so erhält bei Ihrem Tod Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau die eine Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte kommt zu Ihrem Nachlass. Wie Ihr Nachlass zwischen Ihrem Mann bzw. Ihrer Frau und den übrigen Erben und Erben geteilt wird, bestimmt das Erbrecht (siehe S. 26).

Die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei Scheidung

Sie nehmen aus dem Gesamtgut einerseits diejenigen Vermögensgegenstände zurück, die Ihnen bei der Heirat gehört haben, und andererseits diejenigen, die Sie während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten haben. Vom restlichen Gesamtgut bekommen beide Eheleute je die Hälfte, sofern im Ehevertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

Was gilt bei der Gütertrennung?

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögen von Frau und Mann getrennt. Sie behalten also beide Ihre eigenen Vermögen, verwalten und nutzen sie selbst. Auch bei der Scheidung behalten Sie Ihre eigenen Vermögen. Sie

müssen nichts miteinander teilen. Bei Ihrem Tod kommt Ihr gesamtes Vermögen in Ihren Nachlass. Wie Ihr Nachlass zwischen Ihrem Mann bzw. Ihrer Frau und den übrigen Erbbinnen und Erben geteilt wird, bestimmt das Erbrecht (siehe S. 26).

Das Erbrecht

Das Erbrecht regelt, wer erbt und wie der Nachlass zwischen der überlebenden Ehefrau bzw. dem überlebenden Ehemann und den übrigen Erbinnen und Erben geteilt wird.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wer nach Erbrecht die gesetzlichen Erbinnen und Erben sind und was Sie mit einem Testament oder Erbvertrag bestimmen können.

Was ist der Nachlass?

Bei Ihrem Tod geht Ihr gesamtes Vermögen einschliesslich der Schulden auf die Erbinnen und Erben über. Dieses Vermögen, der so genannte Nachlass, gehört zunächst allen Erbenden gemeinsam. Diese können grundsätzlich nur gemeinsam darüber verfügen und bilden deshalb eine Erben-gemeinschaft. Damit der Nachlass bestimmt werden kann, muss zuerst die güterrechtliche Abrechnung durchgeführt werden (siehe S. 18, Ehegüterrecht). Sobald sein Umfang und die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft zwischen den Erbinnen und Erben geteilt werden. Können sich diese nicht einigen, entscheidet das Gericht.

Wer erbt wie viel?

Die gesetzlichen Erbinnen und Erben

Wenn Sie bis zu Ihrem Tod kein Testament oder keinen Erbvertrag gemacht haben, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau ist nach Gesetz immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab. Dabei wird zwischen drei so genannten Stämmen unterschieden:

- Verwandte des ersten Stammes sind Ihre Kinder und Grosskinder,
- Verwandte des zweiten Stammes sind Ihre Eltern, Ihre Geschwister und deren Nachkommen,
- Verwandte des dritten Stammes sind Ihre Grosseltern und deren Nachkommen, das heisst Ihre Tanten, Onkel, Cousinen und Cousins.

Die Erbreihenfolge

Die Erbreihenfolge ist nun wie folgt geregelt: Hinterlassen Sie Verwandte des ersten Stammes, also Kinder oder Grosskinder, erben nur diese sowie Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau, während die übrigen Verwandten nichts bekommen. Haben Sie keine Kinder, erben neben Ihrem Mann bzw. Ihrer Frau nur die Verwandten des zweiten Stammes, also Ihre Eltern, Ihre Geschwister und deren Nachkommen. Verwandte des dritten Stammes, also Ihre Grosseltern und deren Nachkommen, erben nur, wenn Sie keine Erbinnen und Erben des ersten und des zweiten Stammes hinterlassen und Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau bereits gestorben ist.

Die Erbanteile

Liegt weder ein Testament noch ein Erbvertrag vor, richtet sich die Höhe der Erbanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wie viel Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau erhält, hängt davon ab, wer sonst noch erbberechtigt ist. Haben Sie Kinder, so erhält Ihr Mann bzw. Ihre Frau die Hälfte der Erbschaft. Drei Viertel bekommt Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin, wenn die Erbschaft mit Verwandten des zweiten Stammes geteilt werden muss. Sind lediglich Verwandte des dritten Stammes vorhanden, bekommt Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau die gesamte Erbschaft.

Was ist ein Testament?

Mit einem Testament bestimmen Sie, dass bei Ihrem Tod der Nachlass anders verteilt werden soll, als im Gesetz vorgegeben. Damit können Sie zum Beispiel Ihrem Ehemann bzw. Ihrer Ehefrau mehr zukommen lassen als im Gesetz vorgesehen oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Ihr Testament dürfen Sie jederzeit ändern, aufheben oder durch ein neues ersetzen.

Sie haben zwei Möglichkeiten, ein Testament zu machen. Entweder lassen Sie es bei einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen Person, die Urkunden ausstellen darf, errichten. Oder Sie fertigen ein so genannt eigenhändiges Testament an. Dieses müssen Sie von Anfang bis Ende handschriftlich abfassen, von Hand mit einem Datum versehen (Tag, Monat und Jahr) und schliesslich unterschreiben.

Am besten hinterlegen Sie Ihr Testament bei einer Vertrauensperson. Eine sichere Aufbewahrung gewährleisten auch Amtsstellen, Banken, Notarinnen und Notare oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Welche Amtsstelle Ihr Testament entgegennimmt, erfahren Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossen. Er ermöglicht es verbindlich festzulegen, wer von den beteiligten Personen was erben soll, wenn eine der Vertragsparteien stirbt. Als Eheleute können Sie sich mit einem Erbvertrag gegenseitig begünstigen. Damit der Erbvertrag gültig ist, müssen Sie ihn bei einer Notarin oder einem Notar abschliessen oder bei einer anderen Person, die Urkunden ausstellen darf. Im Unterschied zum Testament dürfen Sie den Erbvertrag nicht alleine abändern oder aufheben. Vielmehr müssen alle am Vertrag beteiligten Personen einer Änderung zustimmen.

Claudia ist sehr vermögend und hat drei Kinder. Mit 25 Jahren möchte ihr Sohn Felix ein eigenes Geschäft eröffnen, verfügt aber nicht über das nötige Kapital. Claudia und Felix schliessen einen Erbvertrag ab und vereinbaren darin, dass Felix von seiner Mutter 250'000 Franken bekommt und dafür auf seinen künftigen Erbanspruch verzichtet.

Was bestimmt ein Testament oder ein Erbvertrag?

Der Pflichtteil und die frei verfügbare Quote

Mit einem Testament oder mit einem Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen Sie Ihrem Ehemann bzw. Ihrer Ehefrau und Ihren Nachkommen – oder, wenn Sie keine Nachkommen haben, Ihren Eltern – einen bestimmten Teil des Nachlasses vermachen. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt, der andere Teil Ihres Nachlasses, über den Sie frei bestimmen dürfen, heisst frei verfügbare Quote. Wie gross der Pflichtteil und die frei verfügbare Quote sind, entnehmen Sie der Grafik auf Seite 32.

Die Nutzniessung

Haben Sie nur gemeinsame Nachkommen, so dürfen Sie Ihrem Ehemann bzw. Ihrer Ehefrau mit einem Testament oder einem Erbvertrag anstelle eines Eigentumsanteils die Nutzniessung am ganzen Nachlass vermachen. Nutzniessung bedeutet, dass Ihre Nachkommen dann zwar Eigentümer des geerbten Vermögens werden, Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau aber bis zu seinem bzw. ihrem Lebensende die Erträge erhält und das Vermögen verwalten darf.

Die Regelung der Teilung

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie auch die Teilung im Einzelnen regeln. Sie dürfen zum Beispiel anordnen, dass ein bestimmter Gegenstand Ihrer Tochter, ein anderer Ihrem Sohn gehören soll. Der Wert dieser Sachen wird der Tochter und dem Sohn an deren Erbteile angerechnet, wenn Sie nichts anderes bestimmen.

Die Berücksichtigung der nicht gemeinsamen Kinder

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles, was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt werden.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit

Sind Sie Ausländerin oder Ausländer und wohnen in der Schweiz, dürfen Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag bestimmen, dass Ihr Nachlass nach den Regeln Ihres Heimatrechts verteilt werden soll. Fehlt eine entsprechende Anordnung, findet das schweizerische Erbrecht Anwendung.

Beispiel zur Auflösung des Güterstandes und zur Erbteilung

Natalie und Urs heiraten im Januar 1998. Urs besitzt zu diesem Zeitpunkt ein Sparheft mit 20'000 Franken, die er von seinem Arbeitserwerb als Landschaftsarchitekt gespart hat. Natalie hat gerade das Technikum abgeschlossen und besitzt zurzeit keine Ersparnisse. Sie wird demnächst eine Stelle antreten. Bis zur Geburt des ersten Kindes im Jahre 2001 ist Urs weiterhin voll erwerbstätig und kann weitere 20'000 Franken sparen. Später besorgt er die Hausarbeit und betreut die drei gemeinsamen Kinder. 2005 sterben seine Eltern; er erbt deren Haus, in das die junge Familie einzieht. Drei Jahre später erbt Natalie von ihren Eltern 100'000 Franken, die sie in Obligationen anlegt. Im Jahr 2025 kommt Urs bei einem Auto-unfall ums Leben. Er hinterlässt Natalie und die Kinder.

Das Vermögensverzeichnis

Beim Tod von Urs sind folgende Vermögenswerte vorhanden:

Liegenschaft von Urs

Wert Fr. 600'000 abzüglich Hypothek Fr. 420'000, Nettowert Fr. 180'000.–

Sparheft von Urs

vor der Heirat Fr. 20'000, während der Ehe Fr. 20'000 Fr. 40'000.–

Lohnkonto von Natalie

Fr. 60'000.–

Wertschriften von Natalie

Fr. 100'000.–

Total

Fr. 380'000.–

Die güterrechtliche Abrechnung

Natalie und Urs haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Für die güterrechtliche Abrechnung gelten deshalb die gesetzlichen Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (siehe S. 20). Ausser der bestehenden Hypothek für das Haus haben sie keine Schulden.

Vermögen von Natalie

Ihr Eigengut sind ihre Wertschriften

Fr. 100'000.–

Ihre Errungenschaft (= Vorschlag) ist ihr Lohnkonto

Fr. 60'000.–

Vermögen von Urs

Sein Eigengut sind seine vorehelichen Ersparnisse, Fr. 20'000

plus die geerbte Liegenschaft, Nettowert Fr. 180'000

Fr. 200'000.–

Seine Errungenschaft (= Vorschlag) sind die Ersparnisse,
die er während der Ehe gemacht hat

Fr. 20'000.–

Das gesamte Vermögen von 380'000 Franken wird folgendermassen aufgeteilt:

Natalie gehören

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| ihr Eigengut | Fr. 100'000.- |
| die Hälfte ihres Vorschlags | Fr. 30'000.- |
| die Hälfte des Vorschlags von Urs | Fr. 10'000.- |
| <hr/> Total | <hr/> Fr. 140'000.- |

Zum Nachlass von Urs gehören

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| sein Eigengut | Fr. 200'000.- |
| die Hälfte seines Vorschlags | Fr. 10'000.- |
| die Hälfte des Vorschlags von Natalie | Fr. 30'000.- |
| <hr/> Total | <hr/> Fr. 240'000.- |

Die Erbteilung

Nach der güterrechtlichen Abrechnung wird der Nachlass von Urs geteilt. Urs hat weder ein Testament gemacht noch einen Erbvertrag abgeschlossen. Deshalb gelten die gesetzlichen Teilungsvorschriften (siehe S. 27).

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Der Nachlass von Urs beträgt | Fr. 240'000.- |
| Davon erhalten | |
| Natalie als Witwe die Hälfte | Fr. 120'000.- |
| die drei Kinder zusammen die Hälfte | Fr. 120'000.- |

Natalie erhält insgesamt

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| aus der güterrechtlichen Abrechnung | Fr. 140'000.- |
| aus der Erbteilung | Fr. 120'000.- |
| <hr/> Total | <hr/> Fr. 260'000.- |

Natalie und die Kinder müssen unter sich ausmachen, wer von ihnen das Haus von Urs übernimmt und die anderen Erbinnen und Erben auszahlt. Natalie kann aber auf jeden Fall ein Wohnrecht an der Familienwohnung verlangen.

Gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

| | Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag) | Pflichtteile und frei verfügbare Quote |
|---|---|--|
| Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Nachkommen: | <p>1/2 Ehefrau bzw. Ehemann 1/2 Nachkommen</p> | <p>1/4 Ehefrau bzw. Ehemann 3/8 Nachkommen 3/8 frei verfügbare Quote</p> |
| Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern: | <p>3/4 Ehefrau bzw. Ehemann 1/4 Eltern</p> | <p>3/8 Ehefrau bzw. Ehemann 1/8 Eltern 1/2 frei verfügbare Quote</p> |
| Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Geschwister: | <p>3/4 Ehefrau bzw. Ehemann 1/4 Geschwister</p> | <p>3/8 Ehefrau bzw. Ehemann 5/8 frei verfügbare Quote</p> |
| Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder: | <p>1/3 1. Kind 1/3 2. Kind 1/3 3. Kind</p> | <p>1/4 1. Kind 1/4 2. Kind 1/4 3. Kind 1/4 frei verfügbare Quote</p> |

Die Ehescheidung

Das Scheidungsrecht regelt die Auflösung der Ehe und die Scheidungsfolgen. Wenn Sie sich trennen möchten, muss es allerdings nicht gleich zur Scheidung kommen. Sie können zunächst einmal den gemeinsamen Haushalt auflösen. Dies kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen oder einseitig beim Eheschutzgericht verlangt werden (siehe S. 15). Dieses versucht bei Uneinigkeit zu schlichten und regelt nötigenfalls auch die Folgen des Getrenntlebens.

In den nachstehenden Ausführungen erfahren Sie, wie die Ehe nach Gesetz bei Einigkeit, bei teilweiser Einigkeit und bei Uneinigkeit aufgelöst wird und welche rechtlichen Auswirkungen die Scheidung zur Folge hat.

Welches sind die Voraussetzungen zur Scheidung?

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren

Sind Sie sich über die Scheidung einig, können Sie diese jederzeit gemeinsam beim Gericht beantragen. Gelingt es Ihnen, sich über alle Scheidungsfolgen zu verständigen, legen Sie eine entsprechende Vereinbarung vor. In dieser müssen Sie erklären, dass Sie sich über die wirtschaftlichen Folgen einig sind, zum Beispiel über die Teilung der Vermögenswerte oder die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Sie müssen ausserdem gemeinsame Anträge bezüglich der Kinder unterbreiten. Darauf hört Sie das Gericht sowohl gemeinsam als auch getrennt an. Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung mit den Anträgen für die Kinder genehmigt werden kann, so spricht das Gericht die Scheidung aus. Sind Sie sich zwar über die Scheidung einig, jedoch nicht über alle Scheidungsfolgen, erklären Sie, dass das Gericht die strittigen Punkte beurteilen soll. Sie werden anschliessend angehört. Diese Anhörung bezieht sich auf die gemeinsamen Scheidungsbegehren und die unstrittigen Nebenfolgen. Ausserdem sind Sie auch zur Erklärung anzuhören, die restlichen Nebenfolgen durch das Gericht beurteilen zu lassen. Sie haben danach zu jenen Scheidungsfolgen, über welche Sie sich nicht einig sind, Anträge zu stellen. Das Gericht erlässt darauf das Scheidungsurteil.

Die Scheidung auf Klage

Sind Sie sich über die Scheidung nicht einig, können Sie auf Scheidung klagen, sofern Sie im Zeitpunkt der Klageeinreichung seit zwei Jahren getrennt leben. Vor Ablauf der zweijährigen Trennungszeit können Sie die Scheidung nur verlangen, wenn Ihnen als Ehefrau oder als Ehemann die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft aus schwerwiegenden Gründen, für die Sie nicht verantwortlich sind, nicht zugemutet werden kann.

Regula und Jean-Claude haben 1996 geheiratet. Nach verschiedenen Ehekrisen beschliesst das Paar im August 2004, sich zu trennen. 2005 hat Jean-Claude eine neue Partnerin und möchte heiraten. Wenn Regula mit der Scheidung nicht einverstanden ist, muss er bis September 2006 warten, bevor er die Scheidungsklage einreichen kann.

Welches sind die Scheidungsfolgen?

Der Name

Haben Sie bei der Heirat den Namen Ihres Mannes bzw. Ihrer Frau angenommen, können Sie diesen Namen behalten. Wünschen Sie wieder Ihren früheren Namen zu tragen, müssen Sie dies dem Zivilstandsamt innert eines Jahres nach der Scheidung mitteilen.

Das Bürgerrecht der geschiedenen Frau

Als Frau behalten Sie das Bürgerrecht, das Sie durch die Heirat erworben haben. Sie verlieren es aber, wenn Sie wieder heiraten.

Die Betreuung der Kinder

Bei der Scheidung teilt das Gericht die elterliche Sorge der Mutter oder dem Vater zu. Diejenige Person, der die elterliche Sorge entzogen wird, hat Anspruch auf ein angemessenes Besuchsrecht und muss für die Kinder Unterhaltsbeiträge bezahlen. Sie soll ausserdem über besondere Ereignisse im Leben ihrer Kinder informiert und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, angehört werden. Ferner darf sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung beteiligt sind, direkt Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung der Kinder einholen, beispielsweise bei

Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten.

Auf gemeinsamen Antrag kann Ihnen das Gericht das gemeinsame Sorgerecht belassen. Dazu müssen Sie in einer Vereinbarung die Betreuung der Kinder und die Aufteilung der Unterhaltskosten regeln. Ausserdem muss das gemeinsame Sorgerecht mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

Barbara und Andreas möchten sich scheiden lassen. Die gemeinsame Sorge für die Kinder möchten sie beibehalten. Sie legen in einer Vereinbarung fest, dass die Kinder bei Barbara in der bisherigen Wohnung bleiben. Andreas wird Unterhaltsbeiträge bezahlen. Zweimal in der Woche, am Montag und Dienstag, soll Andreas die Kinder betreuen und alle vierzehn Tage das Wochenende mit ihnen verbringen. Mit Hilfe einer Anwältin regeln Barbara und Andreas alle übrigen Scheidungsfolgen und reichen ihr Scheidungsbegehren anschliessend beim Gericht ein.

Die Zuteilung der Familienwohnung

Erscheint es wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt, teilt das Gericht die Familienwohnung der Frau oder dem Mann zu. Für eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag können zum Beispiel gesundheitliche oder berufliche Gründe sprechen. Handelt es sich um ein Eigenheim, das nur der Frau oder nur dem Mann gehört, darf das Gericht der anderen Person ein befristetes Wohnrecht einräumen. Diese ist allerdings verpflichtet, dafür eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, zum Beispiel einen Mietzins.

Die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen

Wenn Sie nach der Scheidung aus gewissen Gründen nicht selbst für Ihren Unterhalt aufkommen können – etwa wegen der Betreuung von kleinen Kindern oder weil Sie wegen der Ehe auf eine berufliche Ausbildung verzichtet haben –, so können Sie bei der Scheidung von Ihrem Ehemann bzw. Ihrer Ehefrau einen angemessenen Unterhaltsbeitrag verlangen.

Kommt Ihr früherer Ehemann bzw. Ihre frühere Ehefrau der Unterhaltspflicht nicht nach, wenden Sie sich an die Vormundschaftsbehörde. Diese unterstützt Sie, die Unterhaltsansprüche durchzusetzen. Ausserdem können

Sie das Gericht anrufen und verlangen, dass es den Arbeitgeber Ihres früheren Ehemannes bzw. Ihrer früheren Ehefrau anweist, den Unterhaltsbeitrag vom Lohn abzuziehen und Ihnen direkt zu überweisen.

Die Vermögensteilung

Wie die Vermögen von Frau und Mann bei der Scheidung geteilt werden, bestimmt das Ehegüterrecht (siehe S. 18).

Die Teilung der Pensionskassenguthaben

Bei der Scheidung kommen die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben grundsätzlich beiden Eheleuten je zur Hälfte zu Gute. Was Sie bei der Scheidung erhalten, wird grundsätzlich nicht bar ausbezahlt, sondern muss weiterhin für die berufliche Vorsorge verwendet werden.

Die Erbberechtigung

Nach der Scheidung sind die Eheleute nicht mehr gegenseitig erbberechtigt. Auch gegenseitige Ansprüche aus einem Testament oder einem Erbvertrag erlöschen. Möchten Sie einander trotzdem erblich begünstigen, müssen Sie nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschliessen bzw. diese erneuern.

Renten zugunsten geschiedener Eheleute

Geschiedenen Eheleuten wird empfohlen, unmittelbar nach der Scheidung das so genannte Einkommenssplitting bei der AHV zu verlangen. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Altersrente die Einkommen, die Sie während der Ehe erzielt haben, zusammengezählt und hälftig auf Sie beide aufgeteilt werden. Das Gesuch um Einkommensteilung können Sie allein oder gemeinsam bei einer AHV-Ausgleichskasse einreichen, an die Sie Beiträge bezahlt haben.

Stirbt Ihr früherer Ehemann bzw. Ihre frühere Ehefrau, haben Sie trotz der Scheidung unter Umständen Anrecht auf eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV. Weitere Auskünfte dazu erteilt Ihnen Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Als geschiedene Frau können Sie ausserdem gegenüber der Pensionskasse Ihres verstorbenen früheren Ehemannes unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenanspruch geltend machen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Pensionskasse.

Weitere Informationen

Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte?

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

| | | |
|---------------------------------------|---------|-----------|
| Ehevoraussetzungen und Eheschliessung | Artikel | 90 – 103 |
| Namensänderung | Artikel | 30 |
| Wohnsitz | Artikel | 23 – 26 |
| Allgemeine Wirkungen der Ehe | Artikel | 159 – 180 |
| Güterrecht | Artikel | 181 – 251 |
| Erbrecht | Artikel | 457 – 640 |
| Ehescheidung | Artikel | 111 – 149 |
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

Diese Gesetze können bei folgender Adresse gegen Bezahlung bezogen werden:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

Internet: www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Wo finden Sie weitere Merkblätter?

- Informationen im Zusammenhang mit binationalen Ehen können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.binational.ch
- Zwei Merkblätter über die Eheschliessung im Ausland sind erhältlich bei: Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern
Internet: www.bj.admin.ch
- Merkblätter zur AHV erhalten Sie bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen, die Ihnen auch weitere Auskünfte erteilen. Die Adressen der Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Diese Broschüre ist in drei Landessprachen erhältlich und kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern unter folgenden Bestellnummern angefordert werden:

Deutsch: 402.001.d
Französisch: 402.001.f
Italienisch: 402.001.i

Im Internet finden Sie die Broschüre als PDF-Datei unter folgender Adresse:
www.bj.admin.ch
Rubrik «Themen, Zivilstand, Heirat».

Herausgegeben vom
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Fachredaktion
Bundesamt für Justiz

Redaktion
Philippe Sablonier, Zürich

Gestaltung
Eva-Maria Würth, Zürich

Vertrieb
BBL
Verkauf Bundespublikationen
3003 Bern
Artikel 402.001.d
www.bundespublikationen.admin.ch

Stand: März 2010

